



Bebauungsplan Nr. 487

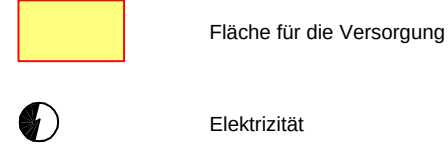
Roxel - Pietersallee,
neuer DB - Haltepunkt

Zeichenerklärung

Festsetzungen des Bebauungsplanes



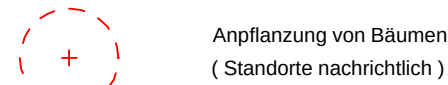
Fläche für Versorgungsanlagen



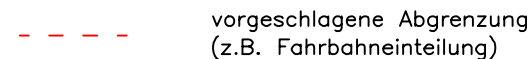
Verkehrsflächen



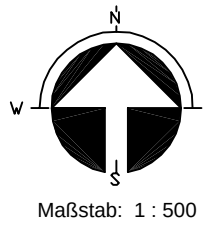
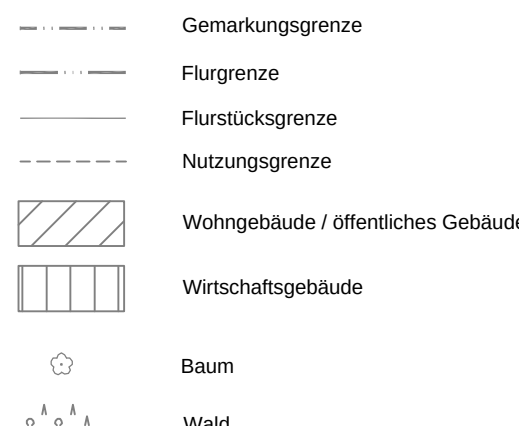
Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern



Hinweise



Bestandsangaben



Rechtsgrundlagen:

§§ 1,2,3,8 ff Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), in Verbindung mit der Bauordnungsverordnung (BauVO) in der Fassung vom 23.03.1990 (BGBl. I S. 132), § 86 Landesbauordnung (LBO) NRW in der Fassung vom 01.03.2000 (GV NRW, S. 298) und §§ 7 und 42 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666) (SGV NRW 2023) mit den dazu erlassenen Änderungen.

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden aufgrund des Urheberrechtsgesetzes gerichtlich verfolgt.

Planungsstand: Stand 2003

Die Richtigkeit der Plangrundlage wird bescheinigt.

Münster, _____

Dipl.-Ing. Tegmeier
Lfd. Städt. Vermessungsdirektor

Der Rat der Stadt hat am _____ gemäß § 2 (1) BauGB den Beschluss zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes gefasst. Der Beschluss wurde im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. _____ vom _____ bekannt gemacht.

Münster, _____

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Dieser Plan ist gemäß §§ 2 und 10 BauGB und §§ 7 und 41 GO NW durch den Rat der Stadt am _____ als Satzung beschlossen worden.

Münster, _____

Oberbürgermeister

Schriftführer

Für die städtebauliche Planung.

Münster, _____

Dipl.-Ing. Schülteß
Lfd. Städt. Stadtdirektor

Dieser Plan hat gemäß § 3 (2) BauGB vom _____ bis _____ offengelegen.

Münster, _____

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BauGB mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. _____ vom _____ in Kraft getreten.

Münster, _____

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Textliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

- Gemäß den Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Knotenpunkte, Abschnitt 1: Plangleiche Knotenpunkte (RAS-K-1) sind im Einmündungsbereich der Anliegerfahrbahn in die L 529 (Pietersallee) die erforderlichen Sichtdreiecke von jeglicher Sichtbehinderung zwischen 0,80 m und 2,50 m ständig freizuhalten.

Hinweise

- Lärmvorsorge – gemäß 16. Verordnung zum Bundesimmissionschutzgesetz (16. BImSchV – Verkehrslärmschutzverordnung)

Gemäß Lärmtechnischer Untersuchung besteht für die im Lageplan zum Bebauungsplan mit einem roten Balken gekennzeichneten Gebäudeseiten und einen Außenwohnbereich (Freisitz) vom Grundsatz her Anspruch auf passiven Lärmschutz gem. 16. BImSchV. Der Anspruch besteht für alle Räume und Nutzflächen, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Die Umsetzung nach den Regelungen der 24. BImSchV soll zeitgleich mit Beginn der Baumaßnahmen zur Fertigstellung des Haltepunktes erfolgen. Die Stadt Münster stellt die hierfür erforderlichen Finanzmittel bereit.

- Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen oder Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Münster oder dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westf. Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, unverzüglich anzuzeigen (§§ 15, 16 DSchG NW).

Die Entdeckungsstelle ist 3 Werktage nach einer mündlichen und eine Woche nach einer schriftlichen Anzeige unverändert zu erhalten.

Lageplan zum Bebauungsplan Nr. 487 mit Darstellung der Emittenten und berechneten Immissionsorte

